

## Bekanntmachung Bürgerentscheid

**Am Sonntag, den 11. Mai 2025** findet in der Gemeinde Rubkow ein **Bürgerentscheid** statt. Abzustimmen ist über die Frage:

**„Sind Sie dafür, dass die Dorfstraße im Ortsteil Rubkow bestehen bleibt und im Ortsteil Wahlendow umbenannt wird?“**

Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde Rubkow ist in **1 Abstimmungsbezirk** eingeteilt:

Abstimmungsbezirk: Rubkow  
Abstimmungsraum: Gemeindezentrum, Anklamer Chaussee 22, 17390 Rubkow  
(teilweise barrierefrei)

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten spätestens am 19. April 2025 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der oder die Abstimmungsberechtigte abzustimmen hat.

1. Abstimmungsberechtigte können nur in dem **Abstimmungsraum** des Abstimmungsbezirks wählen, **in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen** sind.

Die Abstimmungsberechtigten sollen zur Abstimmung ihre Wahl-/Abstimmungsbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Abstimmungsraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung der Stimmzettel muss eine Abstimmungskabine des Abstimmungsraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Die Stimmzettel sind in gefaltetem Zustand so in die Abstimmurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Abstimmungskabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

### 1.1. Bürgerentscheid

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jede/r Abstimmungsberechtigte erhält beim Betreten des Abstimmungsraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Frage, über die im Bürgerentscheid zu entscheiden ist, sowie zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung. Die Abstimmungsberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie der im Bürgerentscheid gestellten Frage zustimmen oder nicht zustimmen.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der abstimmenden Person selbst in die Abstimmurne zu legen.

2. Abstimmungsberechtigte, die einen Abstimmungsschein für den Bürgerentscheid haben, können an der Abstimmung durch Stimmabgabe in dem Abstimmungsbezirk oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

3. Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstag (11. Mai 2025) bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit Abstimmungsschein in einem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirkes abstimmen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Abstimmungsschein aus den Briefabstimmungsunterlagen mitbringen.

4. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist während der Abstimmungszeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung nicht beeinträchtigt wird. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V)).

5. Das Abstimmungsrecht kann von jeder abstimmenden Person nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Abstimmungsrechts durch Vertreter anstelle des Abstimmungsberechtigten ist unzulässig (§ 23 Absatz 4 LKWG M-V).

Abstimmungsberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der abstimmungsberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der abstimmungsberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat. (§ 29 Absatz 3 LKWG M-V)

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung des Abstimmungsberechtigten oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung des Abstimmungsberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Züssow, den 16. April 2025

H. Wendt  
Die Gemeindewahlbehörde

**Bekanntmachungsvermerk:**

Öffentliche Bekanntmachung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen/

Wahlen am 16.04.2025